



„Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl“

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.01.1999, gültig ab 01.01.1999;
1. Änderung Jugendhilfeausschuss am 03.03.2016, gültig ab 01.01.2016;
2. Änderung beschlossen durch Jugendhilfeausschuss am 18.11.2025,
gültig ab 01.01.2026

Teil 5: Projekte in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1. Förderungsabsicht

Kinder und Jugendliche werden durch präventive Angebote darin gestärkt, gesellschaftliche Bedingungen aktiv zu erkennen und positiv zu gestalten. Hiermit wird ihre Persönlichkeitsentwicklung gefördert und unterstützt. Die Jugendarbeit übernimmt –ergänzend zum Elternhaus und zur Schule– eine zentrale Rolle und Verantwortung, indem sie gezielt dazu beiträgt, Risiken vorzubeugen und Schutzfaktoren zu stärken. Die Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendprojektarbeit fördern die selbstständige und verantwortungsbewusste Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und eröffnen ihnen vielfältige Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Potenziale.

2. Voraussetzung der Förderung

Die geförderten Projekte der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden in Wiehl durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet die städtische Jugendpflege.

3. Förderungsgrundlagen

Projekte werden nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres bewilligt. Für Maßnahmen, die über diesen Zeitrahmen hinaus weitergeführt werden, muss im Folgejahr ein neuer Antrag auf Förderung gestellt werden. Personalkosten von hauptamtlich angestellten Mitarbeitenden werden nicht gefördert. Von der Förderung sind Maßnahmen ausgenommen, für die eine andere Förderungsmöglichkeit aus städtischen Zuschussmitteln besteht.

4. Förderschwerpunkte

Folgende Schwerpunkte werden in der Jugendprojektarbeit gefördert:

- Gewaltprävention
- Vielfalt und Diversität
- Inklusion
- Natur- und Umweltschutz, Förderung der Nachhaltigkeit
- bewusster Einsatz von Medien, Grenzen des Medienkonsums, Suchtverhalten durch Medienkonsum
- Suchtprävention bezogen auf Alkohol, Cannabis und andere Rauschmittel
- interkulturelle Kompetenzen und internationale Begegnungen
- Jugendkultur
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Demokratiebildung
- Berufsfindung- und Vorbereitung
- Schulabsentismus. Hier wird auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Bereich dieses Förderschwerpunkts hingewiesen.

5. Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis 80 % der vom Jugendamt der Stadt Wiehl als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen. Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die maximale jährliche Förderhöhe für ein einzelnes Projekt beträgt 2.000,00 €.

6. Antragsverfahren

Der Träger einer Maßnahme reicht einen formlosen schriftlichen Antrag bei der städtischen Jugendpflege ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt werden:

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme inklusive einer ausführlichen Angabe der Ziele des Projekts
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan. Hierin sind Fördermittel Dritter anzugeben
- Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch den Träger der Maßnahme.

7. Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Wiehl ein.

Der Verwendungsnachweis besteht neben den in Punkt (8) der Allgemeinen Richtlinien genannten Nachweisen zusätzlich aus:

- einem ausführlichen Erfahrungsbericht über das Projekt
- einer Erörterung der erreichten Ziele des Projekts
- Originalrechnungs- und Überweisungsbelege der entstandenen Kosten der Maßnahme gegen Rückgabe.